

## Stadt Oberharz am Brocken

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **des Satzungsbeschlusses über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet am Selkegraben“ im OT Hasselfelde**

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner Sitzung am 23.06.2026 die Verlängerung der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr als Satzung beschlossen. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans und umfasst die Flurstücke die Flurstücke 694/210, 695/210, 713, 714, 697/212, 698/213, 699/214, 700/215, 218, 219 und 222 der Flur 2 in der Gemarkung Hasselfelde.

Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre kann während der üblichen Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Oberharz am Brocken (Nordhäuser Straße 3, 38899 Hasselfelde) eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Titel des Bebauungsplans und somit auch der Satzung noch ändern kann, in diesem Falle wird ein entsprechender Vermerk auf der Satzung angebracht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oberharz am Brocken geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 S. 2 u. 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberharz am Brocken, den 25.06.2026

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister



**Satzung der Stadt Oberharz am Brocken über die Verlängerung der  
Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans  
„Gewerbegebiet am Selkegraben“ OT Hasselfelde**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist und nach §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erlass der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 05.08.2024 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Selkegraben“ wird eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet am Selkegraben“ identisch und liegt in der Gemarkung Hasselfelde. Flur 2.
- (2) Er umfasst die Flurstücke 694/210, 695/210, 713, 714, 697/212, 698/213, 699/214, 700/215, 218, 219, 222
- (3) Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan 1:2.500. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung

**§ 3  
Sachlicher Inhalt**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29BbauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden;
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen (§ 17 Abs. 1 S. 2 BauGB).

Oberharz am Brocken, den 25.06.2026

  
Fiebelkorn  
Bürgermeister

